



Marktgemeinde Bockfließ

Hauptstrasse 56, A-2213 Bockfließ
Bezirk Mistelbach, NÖ

gemeinde@bockfliess.gv.at
www.bockfliess.gv.at
UID-Nummer: ATU 16260105
Tel 02288/2266 – 0
Fax 02288/2266-66

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bockfließ hat in seiner Sitzung am 11. August 2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007** für den Friedhof der Marktgemeinde Bockfließ

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- 1. für Leichen und Urnen € 375,-
- 2. für Doppelgräber für Leichen und Urnen € 750,-
- 3. für Urnen € 190,-

b) sonstige Grabstellen:

- 1. Gruft für Leichen und Urnen € 2500,-

- (2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:
- | | |
|--|--------|
| a) Randgräber | € 50,- |
| b) Gräber an der nördlichen Friedhofsmauer | € 50,- |
| c) Gräber an Hauptwegen | € 50,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|---------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 480,- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 160,- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 160,- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 600,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 160,- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 95,- |

- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 360,-
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12 Uhr) sowie an einem Samstag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 60,-. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beerdigungen durchgeführt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Einfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt den ersten angefangenen Tag € 40,- und für jeden weiteren angefangenen Tag € 15,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,-

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen:

abgenommen: